



**NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE  
4. SITZUNG DES GEMEINDERATES**

---

Sitzungsdatum: Dienstag, 23.03.2021  
Beginn: 18:35 Uhr  
Ende: 21:08 Uhr  
Ort: im Gemeindesaal Hallbergmoos

---

**Vorsitzender**

Ecker, Helmut

**Mitglieder des Gemeinderates**

Brosch, Sabina  
Edfelder, Damian  
Edfelder, Silvia  
Fischer, Josef  
Hartshauser, Hermann  
Henning, Thomas  
Holzmann, Andrea  
Knieler, Tanja  
Krätschmer, Christian  
Kronner, Stefan  
Loibl, Markus  
Mey, Marcus, Dr.  
Oldenburg-Balden, Christiane  
Reiland, Wolfgang  
Reitmeyer, Michaela  
Rentz, Stefan  
Schirsch, Christian  
Straub, Christian  
Streitberger, Markus  
Wäger, Robert  
Zeilhofer, Rudolf

**Schriftführerin**

Grünwald, Kristina

**Verwaltung**

Grüning, Thomas  
Hollmer, Julia  
Zimmermann, Frank  
Henn, Benjamin  
Schwartz, Sigrid

**Es fehlen entschuldigt:**

**Mitglieder des Gemeinderates**

Gebhard, Alexandra  
Lemer, Heinrich

# TAGESORDNUNG

## öffentliche Sitzung

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung vom 02.03.2021
2. Bekanntgaben
  - 2.1 Mobile Sozialarbeit - Jahresbericht 2020
  - 2.2 Überlassungen des Gemeindesaals für Jahreshauptversammlungen der Vereine
  - 2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben
3. Neue Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung - Vorstellung der Richtlinien für die Ferienbetreuung und Aktualisierung der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung
4. Genehmigung der Geschäftsordnung der Volkshochschule Neufahrn-Hallbergmoos
5. Entscheidung über Elternbeiträge ab dem 01.09.2021
6. Bestätigung der stellvertretenden Leiterin des Arbeitskreises Nachhaltigkeit
7. Anbau Grundschule - weitere Planungsschritte
8. Wohnhaus Predazzoallee weiteres Vorgehen
9. Übertragung der Gemeinderatssitzungen und der Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses als Livestream im Internet
10. Förderprogramm Mehrwegsysteme
11. Ausschreibung/Vorgabe Fensterreinigung für 22 gemeindliche (nicht verpachtete oder vermietete) Gebäude
12. Auftragsvergaben in der haushaltslosen Zeit
13. Anfragen
  - 13.1 Gemeinderatsmitglied Wäger
  - 13.2 Gemeinderatsmitglied Knieler
  - 13.3 Gemeinderatsmitglied Henning
  - 13.4 Gemeinderatsmitglied Reitmeyer
14. Bürgerfragestunde
  - 14.1 Bürger Georg Förg

## **Eröffnung der Sitzung**

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

## **ÖFFENTLICHE SITZUNG**

### **1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 3. Gemeinderatssitzung vom 02.03.2021**

---

#### **Beschluss:**

Das öffentliche Protokoll der 3. Gemeinderatssitzung vom 02.03.2021 wird genehmigt.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

### **2. Bekanntgaben**

---

#### **2.1 Mobile Sozialarbeit - Jahresbericht 2020**

---

##### **Sachverhalt**

Frau Petra Michels (Sachgebiet S6 – mobile Sozialarbeit) berichtet aus dem vergangenen Jahr.

**Zur Kenntnis genommen**

#### **2.2 Überlassungen des Gemeindesaals für Jahreshauptversammlungen der Vereine**

---

##### **Sachverhalt**

Auf Grund der aktuellen Lage wird die Gemeinde Hallbergmoos gemäß damaliger Entscheidung vom Ersten Bürgermeister Reents und der jetzigen Entscheidung vom Zweiten Bürgermeister Ecker den ortsansässigen Vereinen die Möglichkeit auch weiterhin eröffnen, deren Jahreshauptversammlungen im Gemeindesaal, ohne Gebühren für den Saal und den Sicherheitsdienst, abzuhalten.

Das Angebot wird befristet bis zum 31.12.2021 verlängert.

Eine Durchführung erfolgt nach den aktuellsten und allgemeingültigen Regelungen der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unter Abstimmung mit dem Sachgebiet B4, welches basierend auf den gesetzlichen Vorschriften eine Obergrenze der Teilnehmeranzahl festlegen wird.

**Zur Kenntnis genommen**

## 2.3 Ggf. mündliche Bekanntgaben

---

### 1. Wahl des 1. Bürgermeisters am 18.04.2021

Die Bürgermeisterwahl in Hallbergmoos am 18. April 2021 wird als reine Briefwahl durchgeführt. Das hat das Landratsamt Freising am Mittwoch, 17. März, auf Antrag der Gemeinde angeordnet. Hintergrund sind die am 16. März veröffentlichten gesetzlichen Sonderregelungen für Gemeinde- und Landkreiswahlen im Jahr 2021. Demnach kann das Landratsamt als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Stelle die Bürgermeisterwahl im Jahr 2021 als reine Briefwahl anordnen.

Beim Zusammentreffen vieler Menschen in den Abstimmungsräumen lässt sich eine Übertragung des Virus nicht vollständig ausschließen. Mit der Anordnung des Landratsamts zur Durchführung der Bürgermeisterwahl als reine Briefwahl soll das Infektionsrisiko für Wählerinnen und Wähler als auch für Wahlhelferinnen und Wahlhelfer auf ein absolutes Minimum verringert werden. Die Wahlscheine mit den Briefwahlunterlagen werden von der Gemeinde an alle wahlberechtigten Personen ohne Antrag versandt.

### 2. Coronateststelle auf dem Rathausplatz

Die Coronateststelle Erding hat bei der Gemeinde nachgefragt, ob sie in Hallbergmoos auf dem Rathausplatz eine Coronateststelle einrichten darf. Es handelt sich dabei um eine privatwirtschaftliche Teststelle unter der Leitung von Herrn Dr. Milan Dilic aus München. Der Betreiber hat sich mit dem Pächter des indischen Restaurants „India King“ verständigt, dass das Zelt auf seiner Freischankfläche aufgestellt werden kann. Die Gemeindeverwaltung hat dem Wunsch zugestimmt. Der Betreiber bietet alle Arten von Tests bzgl. der COVID-19-Infektionen kostenpflichtig an (Schnelltest, PCR-Test). Das Zelt wurde am Montag, 22.03.2021 aufgestellt und die Testungen sollen Mo-Sa von 08:30–12:30 Uhr und von 14:30–18:30 Uhr, sowie an den Sonntagen von 10:00–16:00 Uhr möglich sein.

### 3. Testbus Landkreis

Der Testbus des Landratsamtes wird voraussichtlich einmal die Woche vermutlich an einem Montag oder Mittwoch in Hallbergmoos stehen und die kostenlosen Testungen durchführen. Dazu hat die Gemeinde allerdings noch keine genaueren Informationen aus dem Landratsamt.

### 4. Teststrategie in Schulen:

Die Selbsttests wurden letzten Freitag beim Landratsamt Freising abgeholt. Das Landratsamt hat darum gebeten, dass nicht jede Einrichtung einzeln abholt, sondern eine Abholung für die gesamte Kommune. Dies erfolgt über den Hausmeister. Es stehen für die Lehrer und das Fachpersonal für 2,5 Wochen 2 Tests pro Woche/Person zur Verfügung.

### 5. Auswertung des Fahrradklimatests des ADFC

Aus der Gemeinde haben mehr als 50 BürgerInnen teilgenommen. Es wurde ein Wert von 3,8 (ausreichend) erreicht. Besonders negativ sind fehlende Radwege und das rücksichtslose Parken von Autofahrern auf Geh- und Radwegen aufgefallen.

### 6. Der Unterricht findet diese Woche noch wie gewohnt im Wechselunterricht statt.

### 7. Anmeldeverfahren für Kindergarten- und Krippenplätze

a) Abgabe von 138 Kindergartenanmeldungen:

Nach dem ersten Vergabeverfahren kann allen Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zum Stichtag 01.09.2021 ein Platzangebot gemacht werden.

18 Plätze sind nach der Vergabe noch frei.

Gleichzeitig können noch zusätzliche Plätze ab dem 12.04.2021 frei werden, denn dies ist der Stichtag für die Korridorkinder.

Am 20.04.2021 findet das 2. Vergabeverfahren statt, in dem die noch freien Plätze an Kinder mit Rechtsanspruch zum Stichtag 01.09.2021 vergeben werden können

(Zuzüge, weitere Anmeldungen, abgeklärte Anmeldungen)

Sollten am 01.09.2021 noch Plätze frei sein, können Kinder, welche im Oktober oder November drei Jahre alt werden, noch einen Kindergartenplatz erhalten.

b) Abgabe von 50 Krippenplatzanmeldungen:

In der ersten Vergabe wurden alle Anmeldungen berücksichtigt, in denen die Kinder bis zum 31.12.2020 mindestens ein Jahr alt sind und bis zum 31.01.2022 aufgenommen werden sollen.

Es wurden 44 Plätze vergeben. Es sind noch 52 Plätze in verschiedenen Einrichtungen frei.

In einer zweiten Vergabe Ende September 2021 werden die verbliebenen Plätze noch vergeben.

Nachdem der Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz ab Vollendung des ersten Lebensjahres gilt, können Kinder auch unterjährig aufgenommen werden.

8. Bürgerfragestunde: Statt Herrn Förg wurde die Anfrage aus der letzten Gemeinderatssitzung von Herrn Walbrun gestellt.

### **3. Neue Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung - Vorstellung der Richtlinien für die Ferienbetreuung und Aktualisierung der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung**

---

#### **Sachverhalt**

Die Gemeinde Hallbergmoos ist Trägerin der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Hallbergmoos. Die Mittagsbetreuung hat sich seit 1999 bis heute zu einer verlässlichen und gern besuchten Betreuungsform nach Schulschluss entwickelt.

Sie ist eine Maßnahme die zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beiträgt und durch flexiblere und kürzere Mindestbuchungszeiten als im Hort auch einen niedrigeren Bedarf abdeckt.

Bereits jetzt ist in den Koalitionsvereinbarungen des Bundes und des Landes Bayern festgehalten, dass es ab 2025 einen Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung geben soll. Dazu trägt auch die Mittagsbetreuung bei.

Seit 2008 gibt es eine Satzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und eine dazugehörige Gebührensatzung.

Durch die Entwicklung der Mittagsbetreuung zu einer qualifizierten Betreuung mit Aufgaben wie Erziehung und Freizeitgestaltung war es notwendig, dass neue Richtlinien geschaffen wurden.

Diese sind mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im KWMBI. Nr/2018 vom 07.03.2018 veröffentlicht worden.

Hier werden Aufgaben, Ziele, Fördermittel und Vorgaben konkretisiert.

Aufgrund dieser Vorgaben musste die Satzung der Gemeinde Hallbergmoos für die Benutzung der Mittagsbetreuung neu gestaltet und auch die Gebührenordnung angepasst werden.

Es wurden Punkte wie Aufnahmekriterien, Dringlichkeit, Benutzungszeiten, Buchungszeiten sowie Abholzeiten und Förderung konkretisiert oder neu aufgenommen. Ferner wurden auch die neuesten Gesichtspunkte und Folgeerscheinungen, welche durch eine Pandemie entstehen miteinbezogen (§ 12 Besuchsregelungen, Bringen und Abholen der Kinder, § 14 Ausschluss von der Mittagsbetreuung)

Gleichzeitig wird auch dargestellt, dass die Ferienbetreuung nicht unter den Begriff Mittagsbetreuung fällt, sondern eine freiwillige Einrichtung der Gemeinde Hallbergmoos ist, welche durch das Personal der Mittagsbetreuung betrieben wird. Für den Besuch der Ferienbetreuung gibt es Richtlinien, die im Anhang dargestellt werden.

Es wurden von der Referentin für Schulen und Kindertagesstätten folgende Fragen gestellt:

1. § 6 Dringlichkeit Abs. 2: Ist die Aufnahme von Kindern, deren Eltern beide berufstätig sind höher einzuschätzen als die Aufnahme von Geschwisterkindern?

2. § 11 Abs. 1 Buchstabe a: Sollte man die Mindestbuchungstage bis 14.00 Uhr auf 2 Tage erhöhen, da die Kinder sich besser in die soziale Gemeinschaft einpassen können und auch das Betreuungspersonal die Kinder besser kennenlernt und betreuen kann?

3. § 11 Abs.1 Abschnitt 2: Warum ist eine Buchungszeit von 13:05 – 14:00 Uhr nicht möglich und gilt dies auch für Kinder, die an anderen Tagen eine höhere Buchungszeit haben? Sind dies Kinder, die aus verschiedenen Gründen auf ein Mittagessen angewiesen sind?

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die neue Satzung für die Mittagsbetreuung umfasst die aktuelle Rechtslage und die fortschreitende Entwicklung der Mittagsbetreuung, die in der Vergangenheit oftmals Fragen aufwarf, die mit der alten Fassung nicht geklärt werden konnten.

#### **Die von der Referentin gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:**

Zu **Punkt 1** ist anzumerken, dass die Dringlichkeitsstufen erst angewandt werden, wenn es mehr Anmeldungen als verfügbare Plätze gibt. In diesem Fall ist aus Sicht der Verwaltung der Betreuungsbedarf von zwei berufstätigen Elternteilen höher einzuschätzen, da das Kind zu Hause nicht betreut werden kann und einer Obhut bedarf.

Allein die Stellung eines Geschwisterkindes, bei der ein Elternteil eventuell zu Hause ist, würde ein Kind von zwei berufstätigen Eltern benachteiligen.

Zu **Punkt 2**: In den Förderrichtlinien ist festgelegt, dass die Buchung eines Tages/Woche mit einer Buchungszeit bis 14:00 Uhr ausreichend für den Erhalt einer Förderung ist.

Damit wurde eine niedrige Schwelle gesetzt, um Fördergelder zu erhalten und um einen niedrigen Betreuungsbedarf der Eltern zu decken.

Dies führt aber auch dazu, dass dem Kind eine Integration in die Gruppe erschwert wird und das Personal das Kind nicht richtig kennenlernen kann, vor allen Dingen, wenn es über mehrere Wochen aus Krankheitsgründen oder privaten Gründen die Einrichtung nicht besucht.

Aus Sicht der Verwaltung ist dies eine Entscheidung zwischen einem niedrigen Förderbedarf der Eltern und einer pädagogisch guten Betreuung und Integration des Kindes.

Zu **Punkt 3**: Der Punkt „Eine Buchungszeit von 13:05 Uhr – 14:00 Uhr ist nicht möglich“ unter § 11 Abs. 1 Buchungszeiten“ wurde neu aufgenommen, da sich in der Vergangenheit gezeigt hat, dass dieser Zeitraum weder für die Essenseinnahme noch die für Ziele und Inhalte der Mittagsbetreuung ausreichend ist. Die Schüler benötigen nach Schulschluss um 13:05 Uhr ca. 25 Minuten für das An- und Ausziehen sowie für den Weg zur Mittagsbetreuung. Es stehen dann noch 20 Minuten für die Ausgabe und Einnahme des Mittagessens zur Verfügung. Das Personal der Mittagsbetreuung hat die Erfahrung gemacht, dass oftmals keine Zeit für die Einnahme des Nachtischs mehr besteht, da das Kind dann abgeholt wird.

Aus Sicht von Pädagogen und der Ernährungswissenschaft dient ein gemeinsames Essen nicht

nur der Nahrungsaufnahme, sondern soll ein Gefühl der Zugehörigkeit zu einer Gruppe erzeugen und eine Plattform zu Kommunikation und zum Austausch sein. Ferner soll der Wert der Mahlzeit (Frische, Geschmack, Vielfalt, Hochwertigkeit der verwendeten Lebensmittel usw.) erkannt werden können.

Zudem wird in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 07.03.2018 unter Punkt 1.1 Satz 4 - Mittagsbetreuung bis 14:00 Uhr - dargelegt, dass in begründeten Ausnahmefällen eine Betreuung vor 14:00 Uhr beendet werden kann, wenn an mindestens 4 Schultagen der Unterrichtswoche mindestens 60 Minuten Betreuungszeit nach Schulschluss vorliegen. Im Umkehrschluss ist daraus zu folgern, dass

- a) eine mehrtägige Betreuung
- b) mit einer höheren Buchungszeit als 60 Minuten für die Betreuung verlangt wird.

Da der Schulschluss 13:05 Uhr ab der 1. Klasse stetig ansteigt, betrifft die Inanspruchnahme des Zeitraums 13:05 – 14:00 Uhr besonders ältere Kinder. Hier könnte angeboten werden, dass die Eltern dieser Kinder eine zweitägige Buchung / Woche bis 15:30 Uhr tätigen, welche dann auch mit einer Hausaufgabenbetreuung sowie einem Freizeitangebot einhergeht.

Als drittes Argument gegen eine Buchung für den Zeitraum 13:05 - 14:00 Uhr werden folgende Punkte geltend gemacht:

- Dieser Platz gilt als belegt und steht keinem anderen Kind mehr zur Verfügung, das eventuell einen höheren Betreuungsbedarf hat
- Die Räumlichkeiten zur Essenseinnahme im Zeitraum 13:30 – 14:00 Uhr könnten – je nach Anzahl der Kinder - nicht ausreichend sein bzw. überbelegt werden (Mindestabstand in Coronazeiten).
- Die Einteilung des Personals für den gesamten Betreuungsbetrieb wird erschwert, da es zu einer Verlagerung des Betreuungszeitpunktes kommt.

Aus den genannten Gründen sollte grundsätzlich keine Buchung im vorgenannten Zeitraum möglich sein.

Die **Gebührensatzung** für die Mittagsbetreuung muss in folgenden Punkten abgeändert werden:

- Konkretisierung der Gebühren für die Mittagsbetreuung mit festen Beträgen
- Streichung der festgelegten Zeiten der Ferienbetreuung
- 

Ein Entwurf der Änderungsatzung liegt in der Anlage bei.

## **GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)**

### **Nr. 11 Soziale Aspekte**

- (1) Soziale Aspekte sind bei allen gemeindlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.
- (2) Die speziellen Bedürfnisse aller Altersgruppen sind zu achten.
- (5) Die Gemeinde stellt zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Angebote zur Verfügung.

## **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Die neue Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grund- und Mittelschule Hallbergmoos sowie die dazugehörige Gebührensatzung hat keine haushaltrechtlichen Auswirkungen.

## Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

## Beteiligung des Referenten

Die Referentin für Schulen und Kindertagesstätten wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

## Beschluss

1. Die vorgelegte Satzung der Mittagsbetreuung wird dahingehend geändert, dass die Mindestbuchungszeit von einem Tag bis 14 Uhr auf zwei Tage bis 14 Uhr festgelegt wird. Für den Antrag stimmen zwei Gemeinderatsmitglieder, gegen den Antrag stimmen 20 Gemeinderatsmitglieder. Der Antrag ist somit abgelehnt.

**Abstimmung: Ja 2 Nein 20**

2. Der derzeitigen Regelung der Stufen, wie in der Sitzung dargestellt, wird zugestimmt.

**Abstimmung: Ja 21 Nein 1**

3. Der Satz „Buchungszeit 13:05 bis 14:00 Uhr ist nicht möglich“ bleibt in der Satzung stehen. Für den Antrag stimmen 5 Gemeinderatsmitglieder, gegen den Antrag stimmen 17 Gemeinderatsmitglieder. Der Antrag ist somit abgelehnt.

**Abstimmung: Ja 5 Nein 17**

4. Der Entwurf der neuen Satzung mit den vorgenannten Änderungen wird genehmigt.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

5. Die Gemeinde erlässt folgende Gebührensatzung:

„Satzung der Gemeinde Hallbergmoos zur Änderung der Mittagsbetriebsgebührensatzung vom 23.08.2016  
Auf Grund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hallbergmoos folgende Satzung:

§1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung vom 23.08.2016, zuletzt geändert am 01.10.2020, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Satz 2 wird neu gefasst:

„Es entstehen pro Betreuungstag folgende Gebühren:

- bis 14.00 Uhr sind 2,50 Euro zu entrichten
- bis 15.30 Uhr sind 4,00 Euro zu entrichten
- bis 16.00 Uhr sind 4,50 Euro zu entrichten“

§ 4 Abs. 2 wird neu gefasst:

„Die Gebühren für die Betreuung in den Ferien betragen 6,00 Euro pro Tag.“

Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft."

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

#### **4. Genehmigung der Geschäftsordnung der Volkshochschule Neufahrn-Hallbergmoos**

---

##### **Sachverhalt**

Am 22.02.2020 wurde mit der Geschäftsleitung der Gemeinde Neufahrn, den Geschäftsstellenleitungen, der Referentin für Kultur und Erwachsenenbildung (Frau Holzmann) sowie der Leitung der Finanzabteilung (Herr Grüning) und der zuständigen stellvertretenden Abteilungsleitung für das Sachgebiet S 3 (Frau Schwirtz) die Geschäftsordnung für die Volkshochschule Neufahrn-Hallbergmoos besprochen. Die Geschäftsordnung war von Frau Arndt, der Leitung der Volkshochschule, in Zusammenarbeit mit Frau Koch erarbeitet und als Entwurf vorgelegt worden.

Durch konstruktive und sachliche Gespräche konnten einige Fragen und Unklarheiten in allseitigem Einvernehmen geklärt werden.

Die Geschäftsordnung ist auf den Vorgaben des BayEbFöG aufgebaut und das Bildungsangebot wird in Anlehnung daran organisiert und durchgeführt.

In der Geschäftsordnung wird auf drei Schriftstücke Bezug genommen:

**1. Organisationshandbuch** (ist noch in Bearbeitung) – ist jederzeit änderbar

Beschreibung der Abläufe in den beiden Geschäftsstellen

Beschreibung und Erklärung von Arbeitsvorgängen

Beschreibung von nutzbaren Räumlichkeiten

Allgemeine Informationen (Öffnungszeiten, Kontakte, usw.)

**2. Honorarordnung** (ist noch in Bearbeitung)

Einheitliche Festlegung von Honoraren für Dozenten für beide Geschäftsstellen.

Gleichzeitig wird auch noch ein einheitlicher Honorarvertrag nach den Vorgaben des Bayerischen Volkshochschulverbandes erarbeitet.

**3. Gebührenordnung** (wird noch erstellt) wird in Organisationshandbuch dargestellt

Einheitliche Festlegung von Kurs- und Teilnehmergebühren

Es bestanden hinsichtlich des Punktes 2 in der Geschäftsordnung Bedenken, ob mit den derzeit zur Verfügung stehenden Personalstunden in der Geschäftsstelle Hallbergmoos die genannten Aufgaben bewältigt werden können. Der seit letztem Jahr durch Corona erschwerte VHS-Betrieb, der Ausfall der Leitungskraft, die Einarbeitung einer neuen Mitarbeiterin sowie der Zusammenschluss der beiden VHS-Einrichtungen, lassen keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Arbeitsanfall im Normalbetrieb zu. Sollte sich nach Rückkehr zu einem normalen VHS-Betrieb herausstellen, dass noch Arbeitsstunden benötigt werden, besteht die Möglichkeit, entweder Arbeitsaufgaben an die VHS Neufahrn-Hallbergmoos abzugeben (mit zusätzlicher Vergütung) oder die notwendigen Stunden im Stellenplan der Gemeinde Hallbergmoos einzuplanen.

Durch die Einarbeitung und die vielen Rückbuchungen sind bereits Überstunden angefallen, hier wird mit den Angestellten und dem Personalwesen nach einer Lösung gesucht.

Die Geschäftsordnung wurde durch die Abteilung F und G sowie durch das Sachgebiet S 4 geprüft und es wurden keine weiteren notwendigen Abänderungs- oder Ergänzungspunkte gefunden.

## **GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)**

### **2.5 Zusammenarbeit mit anderen Kommunen**

1. Zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben ist es sinnvoll und erforderlich, dass in der Region um den Flughafen mit anderen Kommunen zusammenzuarbeiten. Diese Zusammenarbeit wird offen und ohne Vorbehalte geleistet.

### **7. Kultur und Bildung**

Die Gemeinde fördert und unterstützt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten

- a) die Entwicklung von Kultur- und Bildungseinrichtungen, aber auch
- b) Vereine und kulturell tätige Arbeitskreise sowie
- c) Veranstaltungen

### **11. Soziale Aspekte**

- (1) Soziale Aspekte sind bei allen gemeindlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.
- (2) Die speziellen Bedürfnisse aller Altersgruppen sind zu achten.
- (8) Die Gemeinde unterstützt Angebote der Gesundheitsförderung

## **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Es entstehen durch die Genehmigung der Geschäftsordnung keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2021.

## **Beteiligung des Referenten**

Die Referentin für Kultur und Erwachsenenbildung wurde beteiligt und wird in der Sitzung eine Stellungnahme abgeben.

## **Beschluss**

Die vorgelegte Geschäftsordnung wird genehmigt.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

## **5. Entscheidung über Elternbeiträge ab dem 01.09.2021**

---

### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat am 30.07.2019 entschieden, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 06.09.2016 über

- a) die jährliche 2 % ige Erhöhung der Elternbeitragsgebühren bis zum 31.08.2021 ausgesetzt wird, die Elternbeitragsgebühren mit Stand 01.09.2018 „eingefroren“ werden und
- b) die Elternbeitragsgebühren ab dem 01.09.2021 vom Gemeinderat neu beschlossen werden.

Die Verwaltung hat nun zwei Varianten erarbeitet und den Fraktionen vorab zur Kenntnis zugesandt:

Variante 1:

Erhöhung der Elternbeiträge ab dem 01.09.2021 um jährlich 2 Prozent

## Variante 2:

Beibehaltung der derzeitigen Elternbeitragsgebühr für das Betreuungsjahr 2021/2022 und dann jeweils ab dem 01.09. für die Betreuungsjahre 2022/2023 bis 2025/2026 eine jährliche Erhöhung um 2 %.

Folgende Informationen werden für eine Entscheidung zur Verfügung gestellt:

1. Elternbeitragsgebühren in den umliegenden Kommunen
2. Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Hallbergmoos für die Jahre 2019, 2020, 2021
3. Gebührenübersicht für jede vorgeschlagene Variante mit Darstellung der durchschnittlichen Kosten für eine Buchungsstunde und Darstellung der Steigerung pro Buchungsstunde zwischen 01.09.2021 und 31.08.2026
4. Berechnung der möglichen Jahreseinnahmen unter Berücksichtigung der beiden Varianten

### Stellungnahme der Verwaltung zu den vorgenannten Informationspunkten:

#### Zu 1) Anlage 1: **Vergleich Kita-Gebühren mit umliegenden Kommunen**

Die Gemeinde Hallbergmoos liegt im Vergleich mit Garching, Freising und Neufahrn weit unter den dort erhobenen **Krippengebühren**. Es gibt verschiedene Geschwisterregelungen, wobei Hallbergmoos die umfassendste Regelung anbietet. Der Geschwisterbonus wird gewährt, auch wenn verschiedene Einrichtungen am Ort besucht werden und es werden alle Kinder einer Familie berücksichtigt, solange die Eltern für sie Kindergeld erhalten (höchstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der Geschwisterkinder).

Günstiger sind nur die Krippeneinrichtung in der VG Oberding, die von einem katholischen Träger geführt werden.

Bei den **Kindergartengebühren** befindet sich die Gemeinde Hallbergmoos im Mittelfeld.

Die **Hortgebühren** der Gemeinde Hallbergmoos sind in den geringen Buchungsstunden eher im niedrigen Bereich einzuordnen. Die Stadt Freising und die Gemeinde Neufahrn bieten keine höheren Buchungszeiten an. In Hallbergmoos gibt es die höheren Buchungszeiten, da diese zur Berechnung der Ferienbetreuung benötigt werden und die Transparenz der Gebühren gewährleistet.

#### Zu 2) **Finanzierung von Kindertagesstätten – Anlage 2**

Die Finanzierung der Kindertagesstätten erfolgt nach dem BayKiBiG aufgrund von staatlichen und kommunalen Fördermitteln und Elternbeiträgen. Eine Deckung der Ausgaben kann damit nicht erreicht werden, daher hat die Gemeinde Hallbergmoos mit den Trägern Vereinbarungen getroffen, um das geplante Defizit auszugleichen.

In Anlage 2 befindet sich eine Zusammenstellung der Haushaltsjahre 2019, 2020, 2021.

Die Zahlen aus 2019 sind die tatsächlichen Zahlen, die auf den Endabrechnungen der Förderung und der Betriebskostennachweise beruhen. Die Zahlen aus 2020 und 2021 basieren auf den Abschlagszahlungen der Gemeinde Hallbergmoos für die Betriebskosten und den Abschlagszahlungen der kind- und buchungszeitbezogenen Förderung (96 %) aufgrund der Kinderzahlen und durchschnittlichen Buchungszeiten. Auf dieser Grundlage wurden auch die Elternbeiträge berechnet. Diese enthalten keine Geschwistergebührenermäßigungen, da hier noch keine Zahlen vorliegen. Dies hat zur Folge, dass sich der prozentuale Anteil der Elternbeiträge an der Finanzierung der Kosten noch verringern würde.

Für 2021 wurden zwei Berechnungen mit Variante 1 und 2 aufgestellt..

Die Gemeinde Hallbergmoos übernimmt zusätzlich zur kommunalen Förderung und den Defizitbeträgen die Nebenkosten (Heizkosten, Stromkosten, Abwasser- und Kaltwasserkosten, Versicherungen) für die gemeindlichen Kita-Gebäude, die Personalkosten für die Haustechniker, die Instandhaltung der Gebäude und Außenanlagen und kontrolliert durch weiteres Personal die Einhaltung der sicherheitsrechtlichen Vorgaben für die Gebäude. Die Gebäude werden kostenlos

für den Betrieb dem jeweiligen Träger der Kinderbetreuung zur Verfügung gestellt.

Zu 3) Anlage 3: **Entwurf der Elternbeitragsgebühren** nach Variante 1 und Variante 2

Hier sind Variante 1 und 2 mit den jeweiligen Elternbeitragsgebühren und den Kosten pro Buchungsstunde für 2020/2021 und 2025/2026 dargestellt.

Die dargestellten Elternbeiträge verringern sich bei Inanspruchnahme der Geschwisterermäßigung. Diese beträgt für das 2. Kind 25 %, für das 3. Kind 50 % und ab dem 4. Kind einer Familie wird kein Elternbeitrag mehr erhoben.

Zu 4) Anlage 4:

**Finanzielle Auswirkung** auf die Einnahmen unter Berücksichtigung der Varianten 1 und 2

Grundlage für die Berechnung sind die durchschnittlichen Belegungszahlen und Buchungszeiten aus dem Förderprogramm BayKiBiG aus dem Jahr 2020. Diese sind in der Anlage unter den jeweiligen Altersstufen angegeben.

Demzufolge würden sich nach Variante eins (2 % ige jährliche Steigerung ab 01.09.2021) die dargestellten jährlichen Mehreinnahmen mit einem Gesamtbetrag von 165.504,-- € über fünf Jahre ergeben.

Variante zwei (Beibehaltung des bisherigen Elternbeitrages in 2021/2022 und 2 % ige Steigerung bis zum 31.08.2026) würde einen Gesamtbetrag von 130.104,-- € über fünf Jahre ergeben.

Die Erhöhung der Elternbeiträge um 2 % entspricht in etwa der jährlichen Inflationshöhe und würde dazu beitragen, dass sich die Höhe der Defizitzahlungen der Gemeinde Hallbergmoos nicht weiter nach oben entwickelt.

Bei der Aufstellung der finanziellen Auswirkungen sind eventuelle Geschwistergebühren-ermäßigungen in den Elternbeiträgen nicht berücksichtigt, da noch keine Abrechnung stattgefunden hat. Im Jahr 2018 wurde die Geschwisterermäßigung in einer Höhe von ca. 77.650 € in Anspruch genommen. Die Geschwisterermäßigungen vermindern die Einnahmen der Träger und erhöhen das Defizit der Kommunen.

**Fazit des SG 4:** Die Gemeinde Hallbergmoos hat die Verpflichtung einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen und vordringlich die Ausgaben für die Pflichtaufgaben und die übertragenen Aufgaben sicherzustellen. Aufgrund der Corona-Pandemie kommt es zu einer Verringerung von Einnahmen und daher müssen Kosten für freiwillige Aufgaben geprüft werden. Die Übernahme der Defizitkosten der Kindertageseinrichtungen ist im Rahmen der Träger- und Betriebskostenvereinbarung mit den Trägern eine freiwillige Ausgabe.

Trotz dieser Tatsache würde das Sachgebiet 4 angesichts der finanziellen und sozialen Belastungen, die sich durch die Corona-Pandemie für die Familien ergeben, für eine Beibehaltung der derzeitigen Elternbeiträge für ein Jahr stimmen. Dies würde der Variante 2 entsprechen. Sowohl das BRK als auch die Diakonie München-Oberbayern – Innere Mission München e.V. haben sich für eine Beibehaltung der Gebühren für ein Jahr sowie einer nachfolgenden jährlichen Steigerung der Gebühren um 2 % ausgesprochen. Von der AWO ist auf die Anfrage keine Rückmeldung erfolgt.

Variante 2 hätte folgende positive Auswirkungen:

- Zeit für Träger, die neuen Gebühren ins System einzupflegen
- das Anmeldeverfahren 2021/2022 kann noch mit den bisherigen Elternbeiträgen durchgeführt werden
- Stabilisierungsmöglichkeit der finanziellen Verhältnisse der Eltern, da keine weitere finanzielle Belastung erfolgt

#### negative Auswirkung:

- die bereits in den Haushalt 2021 eingestellten Defizitkosten können nicht verringert werden
- Wertschätzung der Arbeit des pädagogischen Personals könnte verringert werden

### **GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)**

#### Nr. 11 Soziale Aspekte

- (1) Soziale Aspekte sind bei allen gemeindlichen Entscheidungen zu berücksichtigen.
- (2) Die speziellen Bedürfnisse aller Altersgruppen sind zu achten.
- (5) Die Gemeinde stellt zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Angebote zur Verfügung.

### **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Bei Wahl der Variante 1 würden sich die Ausgaben auf den Kostenstellen der Kitas unter dem Sachkonto 530100 unter den beschriebenen Bedingungen innerhalb des Zeitraums vom 01.09.2021 – 31.08.2026 insgesamt um ca. 165.500 € vermindern. Für das Haushaltsjahr 2021 würden sich die eingestellten Summen für alle Kitas um ca. 37.764,00 Euro vermindern

Bei Wahl der Variante 2 könnte mit einer Verminderung der Ausgaben für die Haushaltsjahre 2021-2026 mit einer Summe von insgesamt 130.100 € gerechnet werden. Im Haushalt 2021 sind die Elternbeiträge mit Variante 2 bereits einberechnet.

Die Beträge stellen eventuelle Verminderungen der Defizitbeträge dar. Je nach Inflationsrate, Personalkosten und Förderzahlungen, ist dies aber nicht sichergestellt und kann nur durch die jährlichen Haushaltsabrechnungen der Träger verifiziert werden.

### **Beteiligung des Referenten**

Die Referentin für Schule und Kindertageseinrichtungen wurde beteiligt und wird ihre Stellungnahme in der Sitzung darlegen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt die Beibehaltung der Elternbeitragsgebühren für das Kinderbetreuungsjahr 2021/2022. Ab dem 01.09.2022 werden die Elternbeitragsgebühren wie in Variante 2 dargestellt jährlich um 2 % erhöht. Die Beträge werden kaufmännisch gerundet.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

## **6. Bestätigung der stellvertretenden Leiterin des Arbeitskreises Nachhaltigkeit**

---

### **Sachverhalt**

In der Sitzung des Arbeitskreises Nachhaltigkeit am 14.10.2020 wurde Frau Rita Guske zur stellvertretenden Leiterin des Arbeitskreises Nachhaltigkeit gewählt. Diese Wahl soll nun vom Gemeinderat bestätigt werden.

## **Beschluss**

Frau Rita Guske wird als stellvertretende Leiterin des Arbeitskreises Nachhaltigkeit vom Gemeinderat bestätigt.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

## **7. Anbau Grundschule - weitere Planungsschritte**

---

### **Sachverhalt**

Die Kosten nur für den Anbau an die Grundschule (ohne vorbereitende Arbeiten im Bestand) wurden in der Präsentation für die Machbarkeitsstudie am 30.07.2019 durch das Büro Rentz auf 4.707.000 € beziffert.

Im Rahmen der Erstellung der Eingabeplanung wurde eine Kostenberechnung nur für den Anbau über die Kostengruppen 100 – 500 und 700 erstellt, die Kosten werden mit auf 4.630.000 € brutto ermittelt. Die Kostengruppe 600 (Möblierung) wird durch die Verwaltung beschafft, hierfür werden rund 150.000 € brutto anfallen. Die Gesamtkosten für die Kostengruppen 100 – 700 werden somit voraussichtlich bei 4.780.000 € liegen.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 23.02.2021 wurde über folgende Planungsschritte entschieden:

- Eingabe- und Freiflächenplanung
- Errichtung eines zus. Schülereinganges auf der Nordostseite
- Errichtung von zus. Stellplätzen für Fahrräder und Roller
- Einbau von Bypassstüren
- Vorbereitende Arbeiten bzw. Instandhaltungsarbeiten im Bestandsgebäude
- Farb- und Materialkonzept

Für „vorbereitende Arbeiten bzw. Instandsetzungsarbeiten im Bestandsgebäude“ entstehen weitere Kosten in Höhe von geschätzt 345.000 € brutto einschließlich Honorar.

Für die „Errichtung eines zus. Schülereinganges“, für die „Errichtung von Fahrräder-/ Rollerstellplätzen“ sowie für den „Einbau von Bypassstüren“ entstehen zus. Kosten in Höhe von geschätzt 221.000 € brutto einschließlich Honorar. Somit entstehen Kosten für zusätzliche und vorbereitende Maßnahmen in Höhe von ca. 566.000.- € einschließlich Baunebenkosten.

In der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 23.03.2021 wurde der Verwaltung der Auftrag zur Überprüfung von zus. Fahrradstellplätzen vor der Dreifachturnhalle erteilt. Herr Schäf, der Landschaftsplaner, hat die Situation überplant, es könnten 24 zus. Stellplätze geschaffen werden. Die Kosten hierfür werden mit ca. 8.000 € einschließlich Honorar geschätzt. Die Beauftragung hierfür liegt in der Anschaffungsbefugnis des 1. Bürgermeisters.

### **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Für die Jahre 2021 und 2022 sind entsprechend der Kostenberechnung 4.780.000 € für den Anbau einzuplanen. Zur Umsetzung der zusätzlichen Maßnahmen müssen in den Haushalt insgesamt 566.000 € zusätzlich eingestellt werden. Durch die Fahrradstellplätze vor der Dreifachturnhalle entstehen Kosten in Höhe von rund 8.000 €. Somit müssen insgesamt 5.354.000 € für den Anbau und die weiteren Planungsschritte eingeplant werden. Die finanziellen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

## Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	2.602.000,- €	2.752.000,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

## Beschluss

Im Haushalt 2021 werden für den Anbau an die Grundschule Finanzmittel in Höhe von 5.354.000 € eingeplant. Lt. derzeitigem Terminplan soll die Ausschreibung im Mai 2021 versandt werden. Sollte die Auftragssumme über die im Haushalt 2020 veranschlagten Finanzmittel in Höhe von insgesamt 4.535.000 € liegen, so kann die Zuschlagserteilung erst nach der Wirksamkeit des Haushalts 2021 erfolgen.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

## 8. Wohnhaus Predazzoallee weiteres Vorgehen

---

### Sachverhalt

Vom Gemeinderat wurde angeregt die Baukosten für dieses Projekt nochmals verifizieren zu lassen.

Die Überprüfung der Kosten durch ein externes Planungsbüro hat folgendes ergeben:

*Wir haben uns die Unterlagen durchgesehen und die Kostenkennwerte erscheinen mir schlüssig und in einem realistischen Rahmen.*

*Eine detaillierte Überprüfung ist ohne die Aufschlüsselung in Einheitspreise bei den einzelnen Gewerken allerdings nicht möglich.*

Zwischenzeitlich hat sich das mit der Planung beauftragte Architekturbüro Kaufmann geäußert und mitgeteilt, dass seine Bereitschaft dieses Projekt weiter zu bearbeiten nur noch bedingt besteht (siehe vertrauliche Anlage 01).

Auch die Förderbehörde, die Regierung von Oberbayern, hat nachgefragt wie der Stand der Arbeiten ist und möchte kurzfristig schriftlich über den Status des Projektes informiert werden. (Welche weiteren Schritte sind geplant und wann ist mit der Umsetzung zu rechnen).

Es ist somit nun grundsätzlich zu entscheiden wie mit diesem Projekt weiter verfahren werden soll.

Bei dem Neubau Wohnhaus Predazzoallee sind nach derzeitiger Planung 21 Wohnungen mit insgesamt 1.535 m<sup>2</sup> Wohnfläche geplant.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2016 wurde der Umsetzung des Projekts mit einer Förderung nach dem Kommunalen Wohnbauförderungsprogramm des Freistaates Bayern (KommWFP) zugestimmt. Der Beschluss kann aus der Anlage 02 zum Beiblatt ersehen werden. Zum Zeitpunkt des Beschlusses lag die Grobkostenschätzung bei 7.870.000,- €. Nach der derzeitigen Kostenberechnung vom Juni 2020 liegen die Gesamtkosten bei 9.391.960,- €. Dies entspricht einer Steigerung von rd. 19 %, was in etwa der Baukostensteigerung seit 2016 entspricht. Mit Zuwendungsbescheid vom 02.12.2019 wurde ein Zuschuss in Höhe von 3.522.000,- € und ein zinsvergünstigtes Darlehen (0,00 % auf 20 Jahre) in Höhe von 5.799.400,- € gewährt. Somit ist in der Summe ein Betrag von 9.321.400,- € über einen Zuschuss oder ein zinsverbilligtes Darlehen abgedeckt. Der bewilligte Betrag in Höhe von 9.321.400,- € sollte auf keinen Fall

überschritten werden. Zur Reduzierung der Kosten gibt es mehrere Ansätze. Zum einen kann man an der Ausstattung und zum anderen an der Qualität sparen. Nach einer überschlägigen Ermittlung besteht Einsparpotential im Bereich der Ausstattung ohne Einbußen bei der Qualität im Bereich von rd. 135.000.- €.

Weitere Einsparpotentiale bestehen im Bereich der Tiefgarage. Wegen der Ausnutzung des Bauraums und des strengen Stellplatzschlüssels wurde eine Tiefgarage mit 33 Stellplätzen geplant. Die Eingabeplanung kann aus der Anlage 03 zum Beiblatt ersehen werden. Diese Tiefgarage reicht an der Südseite fast bis an den Fasanenweg. Die Baugrube muss wegen dem extrem hohen Grundwasserstand in diesem Bereich und wegen dem geringen Abstand zur Verkehrsfläche aufwendig gesichert werden. Alleine der Baugrubenverbau wird mit rd. 890.000.- € veranschlagt. Durch diese Kosten liegen die Kosten für die Tiefgarage im Vergleich zu anderen Bauvorhaben überproportional hoch. Aus diesem Grund ist es kaum möglich, trotz Zuwendung, die Baukosten, den Kredit auf 20 Jahre und die Instandhaltungskosten über eine Miete mit 9,00 €/m<sup>2</sup> zu refinanzieren. Zur Refinanzierung dieser Baukosten müsste die Miete auf mindestens 9,50 €/m<sup>2</sup> und Monat mit einer jährlichen Steigerung von 1 % (von 9,50 €/m<sup>2</sup> auf 12,80 €/m<sup>2</sup> in 30 Jahren) angehoben werden und die Rückzahlung des Kredites auf 30 Jahre verlängert werden. Bei dieser Berechnung ist kein Kostenanteil für das Grundstück enthalten. Die Mietkostenkalkulation bei dem Wohnbauprojekt Tassiloweg 3 erfolgte ebenso ohne Grundstücksanteil (Beschluss als vertrauliche Anlage 04)

Durch die Reduzierung der erforderlichen Stellplätze könnte eine Verkleinerung der Tiefgarage erreicht werden. In anderen Gemeinden gilt für geförderten Wohnungsbau ein reduzierter Stellplatzschlüssel. Die Stadt Freising hat ihre Stellplatzsatzung 2017 für geförderten Wohnungsbau geändert. Nach der aktuell gültigen Satzung müssen in Freising bei gefördertem Wohnungsbau mit dauerhafter Bindung 0,75 Stellplätze je Wohnung (einschl. Besucherstellplätze) nachgewiesen werden. Auf das Wohnhaus in der Predazzoallee angewendet, müssten 16 Stellplätze errichtet werden und nicht 37. Bei einer Planung mit 16 Stellplätzen könnte möglicherweise auf eine Tiefgarage ganz verzichtet werden. Nach der Neufahrner Satzung reduziert sich der Stellplatzbedarf für geförderten Wohnungsbau für Einkommensschwache (Anwendung Art 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG)) auf einen Stellplatz je sechs Wohnungen zuzüglich der gleichen Anzahl für Besucher. Für das Wohnhaus Predazzoallee würde dies lediglich 7 Stellplätze bedeuten. Die beiden Satzungen können aus der Anlage 05 zum Beiblatt ersehen werden. Da nach den vorgeschlagenen Vergaberichtlinien auch eine Abweichung von den Einkommensgrenzen nach Art 11 BayWoFG vorgesehen ist, wird ausdrücklich nicht dieser niedrige Wert für die Stellplatzermittlung vorgeschlagen. Es soll nur aufgezeigt werden, dass es möglich ist, den Stellplatzbedarf im Bereich des geförderten Wohnungsbaus zu reduzieren und dass durch diese Reduzierung ein enormes Einsparpotential vorhanden ist.

Bei Änderungen des Baukörpers in dem aktuellen Planungsstand würden die bisher angefallenen Planungskosten größtenteils nochmals entstehen. Es müsste mit weiteren Planungskosten in Höhe von rd. 300.000.- € gerechnet werden.

Alternativ zur Reduzierung der erforderlichen Stellplätze könnte auch die Anzahl der Wohnungen reduziert werden und im Bereich des südlichen Baukörpers oberirdische Stellplätze mit einem aufgeständerten Wohnungsbau untersucht werden. Nach einer überschlägigen Ermittlung könnten so ca. 25 oberirdische Stellplätze untergebracht werden. Diese würden aber auf keinen Fall ausreichen um den Stellplatzbedarf nach der derzeitigen Satzung zu erfüllen.

Im Rahmen der Herbstklausur wurde eine Richtlinie für die Vergabe der Wohnungen gefordert. Die Gemeinde Ismaning hat Richtlinien zur Vergabe von freifinanzierten Wohnungen aufgestellt. Diese Richtlinien werden soweit möglich auch für die Belegung von gefördertem Wohnungsbau angewendet. In Anlehnung an die Richtlinie der Gemeinde Ismaning wurde von der Verwaltung eine Richtlinie für die Vergabe der Wohnungen als Vorschlag ausgearbeitet. Der Entwurf der Richtlinie kann aus der Anlage 06 zum Beiblatt ersehen werden. Die Richtlinie wurde dem Sachgebiet 35 – Wohnungswesen, der Regierung von Oberbayern

vorgelegt. Die Regierung von Oberbayern als Bewilligungsstelle hat mitgeteilt, dass sie grundsätzlich keine Stellungnahme zur ordnungsgemäßen Belegung der kommunalen Wohnungen abgeben. Die Belegung erfolgt eigenverantwortlich durch den Zuwendungsempfänger (Nr. 9 KommWFP Richtlinie, Nr. 5.1 des Bewilligungsbescheids vom 02.12.2019). Das Kommunale Wohnraumförderprogramm lässt den Gemeinden viel Spielraum bei der Belegung der Wohnungen. Da die Gemeinde eigenverantwortlich für die Belegung zuständig ist, steht es ihr aber dennoch frei, eigene, mit den Vorgaben des KommWFP konforme Regelungen zu erlassen. Das Schreiben der Gemeinde vom 07.12.2020 sowie die Antwort der Regierung von Oberbayern vom 10.12.2020 können aus der vertraulichen Anlage 07 ersehen werden. Bereits mit E-Mail vom 23.09.2020 wurde von der Regierung von Oberbayern mitgeteilt, dass die Gemeinde bei der Belegung der Wohnungen frei ist und nicht von der Regierung Oberbayern kontrolliert wird. Bei der Vermietung ist es aber auch möglich, von den verschiedenen Mietern unterschiedliche Mietbeträge zu verlangen. Hat zum Beispiel ein Mieter ein stärkeres Einkommen oder Vermögen, kann von diesem ein höherer Mietzins verlangt werden, als von einem Rentner oder Sozialleistungsbezieher. Das E-Mail vom 23.09.2020 kann aus der vertraulichen Anlage 08 ersehen werden.

Am 18.10.2016 wurde zudem beschlossen, dass der genossenschaftliche Wohnungsbau zusätzlich zu dem gemeindlichen Wohnbauprojekt in der Predazzoallee weiterverfolgt wird und für einen genossenschaftlichen Wohnungsbau ein geeignetes gemeindliches Grundstück zur Verfügung gestellt werden soll. Nach den Aussagen von Herrn Stupka von der STATTBAU München GmbH in der Frühjahrsklausur 2016 ist ein Projekt unter 50 Wohnungen für den genossenschaftlichen Wohnungsbau nicht geeignet.

Damit die weiteren Planungsleistungen durch den Bau- und Planungsausschusses beauftragt werden können, ist eine Grundsatzentscheidung des Gemeinderates für das weitere Vorgehen erforderlich.

#### Stellungnahme Abteilung Finanzen

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sollte sich an den tatsächlichen Grundstücks- und Baukosten orientieren, d.h. nach Abzug der Zuwendung und nicht auf der Grundlage der Bodenrichtwerte.

Aus Sicht der Abteilung Finanzen sind die Richtlinien zur Vergabe der Wohnungen immer noch nicht vereinbar mit den Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids. Nach Ziffer 5.1 sind die geförderten Wohnungen an einkommensschwache Haushalte zu vermieten. Bei der Auswahl der berechtigten Haushalte soll sich die Gemeinde an den Einkommensgrenzen nach Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) orientieren.

Dies sei anhand eines Beispiels von zwei Paaren um die dreißig mit einem kleinen Kind erläutert. Paar 1) Der Vater ist in Hallbergmoos geboren und lebt hier ohne Unterbrechung (60 Punkte), ist bei den Burschen aktiv (ca. 5 Punkte), die Familie hat ein Kind (15 Punkte).

Zwischenergebnis: 80 Punkte

Paar 2) Das Paar ist vor 5 Jahren zugezogen (10 Punkte), übt kein Ehrenamt aus und hat ein Kind (15 Punkte). Beide Elternteile verdienen zusammen unterhalb der Einkommensgrenze (50 Punkte)

Zwischenergebnis: 75 Punkte

Im Ergebnis ist vollkommen egal, was Paar 1 verdient, sie erhalten die Wohnung. Dieses Ergebnis widerspricht nach Ansicht der Abteilung Finanzen jedoch dem Zuwendungsbescheid. Auch wenn der Zuwendungsgeber die Vergabekriterien akzeptiert, darf nicht vergessen werden, dass eine mögliche Kontrolle der zweckentsprechenden Verwendung nicht durch den Zuwendungsgeber sondern durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof erfolgt. Im Zuwendungsrecht gibt es keinen Vertrauensschutz, die Gemeinde ist an das Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden und muss darauf achten, öffentliche Mittel sachgerecht und rechtmäßig zu verwenden. Zusicherungen des Zuwendungsgebers sind bei der Beurteilung durch den Rechnungshof daher nicht relevant.

Vermietet die Gemeinde ihre eigenen (nicht geförderten) Wohnungen nicht an Gemeindemitarbeiter, erfolgt die Vergabe der Wohnungen in der Regel auch nach sozialen Kriterien.

Wenn sich die Gemeinde an die Vorgaben des Zuwendungsbescheids hält, ist auch eine Einsparung bei den Stellplätzen begründbar. Dafür sprechen z.B. die Stellplatzsatzungen der Gemeinde Neufahrn und der Stadt Freising. Beide Kommunen haben schon Erfahrungen mit dem geförderten Wohnungsbau. Eine kleinere Tiefgarage reduziert u.U. auch die Risiken von Mehrkosten.

## **GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)**

### **Kapitel 2: Vorgeschlagene Maßnahmen**

Zu 12.2 (2)

Schaffung von kommunalem Wohnungsbau.

### **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Im Haushalt sind insgesamt 9.320.000,- € unter HOCH170 im Haushalt eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt

Finanzielle Auswirkungen

<b>Haushaltsjahr</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Betrag (investiv) HOCH170	200.000,- €	600.000,- €	1.830.000,- €	5.000.000,- €	1.855.000,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

### **Beschluss**

- a) Das Projekt Neubau Wohnhaus Predazzoallee wird grundsätzlich weiterverfolgt. Vier Gemeinderatsmitglieder stimmen für den Antrag, 17 Gemeinderatsmitglieder stimmen gegen den Antrag. Der Antrag ist somit abgelehnt.

**Abstimmung: Ja 4 Nein 17**

Stimmenthaltung von Gemeinderatsmitglied Rentz wegen persönlicher Beteiligung.

## **9. Übertragung der Gemeinderatssitzungen und der Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses als Livestream im Internet**

### **Sachverhalt**

Gemäß dem Beschluss vom 01.12.2020 hat der Arbeitskreis die Kosten für die regelmäßige Übertragung von Gemeinderatssitzungen und Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses als Livestream ermittelt.

Rückmeldung aus dem AK Digitalisierung:

### Ziel des Projektes:

Die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Hallbergmoos sollen die Möglichkeit erhalten, die Sitzungen des Gemeinderates und des Bau- und Planungsausschusses online zu verfolgen (mit Bild und Ton).

### Projektbeschreibung:

Für unsere Arbeit im AK Digitalisierung stellt die Möglichkeit einen Online Zugang zu schaffen, wodurch die Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde am politischen Gemeindeleben teilnehmen können, einen wichtigen Schritt in der Digitalisierung dar. Der Online Zugang soll sowohl die Möglichkeit schaffen, an Gemeinderatssitzungen als auch Bau- und Planungsausschusssitzungen teilzunehmen. Diese finden in der Regel jeweils alle 3 Wochen statt. Die Schaffung des Online Zuganges soll bei entsprechendem Interesse der Gemeindebevölkerung auch langfristig bestehen. Es wäre ein Fortschritt in Richtung größerer Bürgernähe seitens der Gemeinderäte, -verwaltung und Ausschüsse. Durch das zusätzliche Medium (Online Zugang) können ggf. Mitbürgerinnen/er mit Handicap einfacher einen Zugang finden. Zusätzlich bietet es die Option, die Gemeindepolitik der breiteren Öffentlichkeit als auch den jüngeren (noch nicht Wahlberechtigten) Mitbürgerinnen/er bekannt zu machen. Dies kann einhergehen mit dem Interesse zur aktiveren Beteiligung am politischen Gemeindeleben. Hierzu sind ggf. zusätzliche Aktionen des AK Digitalisierung in Planung. Der Start eines solchen Projektes Livestreaming Gemeindegemeinsamkeiten hängt von der Entscheidung im Gemeinderat ab.

Projektbeteiligte: Uwe Rüdtenklau (Projektleitung), Robert Wäger, Thomas Mach, Konstantin Tarmyshov

Die Empfehlung des AK Digitalisierung ist der Anlage zu entnehmen.

In der Anlage befindet sich zudem die rechtliche Einschätzung des bayerischen Landesdatenschutzbeauftragten zu dem Thema. Die wesentlichen Aussagen sind jeweils fett markiert.

### Haushaltrechtliche Auswirkungen

#### Stellungnahme Abteilung Finanzen

Wird der Auftrag an ein externes Unternehmen vergeben, fallen pro Sitzung ca. 1.800 € (1 x Person vor Ort) an, bei 35 Sitzungen jährlich ca. 62.500 €.

Übernimmt die Gemeinde die Übertragung fallen neben dem Personalaufwand vor allem Kosten für die Beschaffung der Ausrüstung (9.000 €) und laufende Kosten in Höhe von ca. 1.500 € für den Streaming-Server an.

Wenn überhaupt, sollte daher aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Gemeinde die Übertragung übernehmen.

#### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2021	2022	2023	2024	2025
Betrag (investiv)	9.000,- €	0,- €	0,- €	9.000,- €	0,- €
Betrag (laufend)	7.200,- € + 1.500,- €	1.500,- €	1.500,- €	1.500,- €	1.500,- €
Betrag (laufend) Externes Unternehmen	62.500,- €	62.500,- €	62.500,- €	62.500,- €	62.500,- €

### Beteiligung des Referenten

Der Referent für Digitalisierung, Robert Wäger, wird gebeten in der Sitzung Stellung zu nehmen.

## **Beschluss**

Gemeinderatssitzungen und Sitzungen des Bau- und Planungsausschusses sollen als Livestream im Internet übertragen werden.

Die Kosten dafür sollen im Haushalt 2021 eingestellt werden.

Neun Gemeinderatsmitglieder stimmen für den Antrag, 13 Gemeinderatsmitglieder stimmen gegen den Antrag. Der Antrag ist somit abgelehnt.

**Abstimmung: Ja 9 Nein 13**

## **10. Förderprogramm Mehrwegsysteme**

---

### **Sachverhalt**

Am 28.02.2021 ist bei der Verwaltung folgender Antrag der Fraktion Bündnis90/ Die Grünen eingegangen:

*Der Gemeinderat möge beschließen:*

*Die Verwaltung setzt ein Förderprogramm für die Umstellung der lokalen Gastronomie auf Mehrwegsysteme für Essen zum Mitnehmen auf.*

*Das Programm soll eine gedeckelte Übernahme der Betriebskosten im Bereich von 300-400€ für die ersten Monate der Umstellung beinhalten und auf die verschiedenen Anbieter entsprechender Lösungen gleichermaßen anwendbar sein. Als Orientierung kann das Förderprogramm der Stadt Tübingen herangezogen werden. (Link untenstehend)  
Die Verwaltung wird zudem beauftragt, eine Informationsveranstaltung mit der lokalen Gastronomie und Anbietern von Mehrwegsystemen zu organisieren, sobald das Förderprogramm bereitsteht.*

*Begründung:*

*Einwegverpackungen für Essen zum Mitnehmen stellen sowohl eine Umweltbelastung als auch eine finanzielle Belastung der Gastronomie dar. Mit den Pandemiebeschränkungen ist der Gastronomiebetrieb momentan auf diese Art des Betriebs beschränkt. Es gibt inzwischen verschiedene Anbieter, die pfandbasierte Mehrwegverpackungssysteme anbieten (siehe aufgeführte Links). Diese schonen nicht nur die Umwelt, sondern sind für die Gastronomie zudem kostengünstiger.*

*Die Bundesregierung hat mit einem Beschluss Anfang dieses Jahres das Anbieten von Mehrwegsystemen ab 2023 verpflichtend vorgeschrieben. Neben der für die Betriebe unter Umständen negativ sanktionierenden Wirkung durch die Verpackungssteuer sollte es auch einen positiven Anreiz für ihren möglichst schnellen Umstieg auf Mehrweggeschirr-Systeme geben. Dieser wäre durch einen pro Betrieb einmalig zu beantragenden Zuschuss für die Anschaffung eines Mehrweg-Systems gegeben. Hallbergmoos könnte hier mit einem Förderprogramm eine*

*Vorreiterrolle bei der Umsetzung schon vor 2023 einnehmen und gleichzeitig die lokale Gastronomie in einer derzeit schwierigen Lage vorausschauend unterstützen. Die Einführung entsprechender Systeme sollte flächendeckend erfolgen, um für die Kund\*innen attraktiv zu sein. Deswegen erscheint uns ein überschaubares Förderprogramm zur Unterstützung in der Umstellungsphase als ein geeignetes Mittel.*

#### Stellungnahme der Wirtschaftsförderung:

Die Wirtschaftsförderung befürwortet und begrüßt eine solche lokale Förderung für die Umstellung der örtlichen Gastronomie auf Mehrwegsysteme. Die Wirtschaftsförderung hält jedoch die Fristen zur Antragsstellung sowie zum Umsetzungsbeginn für zu kurz und bittet um eine Verlängerung von zwei Monaten für die Antragsteller. Zudem bittet die Wirtschaftsförderung bei der Beantragung der Zuschüsse durch den Gastronom in Bezug auf Beschreibung der Maßnahme sowie der Dauerhaftigkeit der Maßnahme kein zu bürokratischen Regelungen bzw. Hürden zu treffen, da die Gastronomie durch die Corona-Krise sehr viele bürokratische Vorgaben schon umsetzen musste. Weiterhin sollte es der Gastronomie freigestellt sein, bei wem Sie Ihr Mehrweggeschirr (zzgl. eventueller Softwareunterstützung) anschafft. Und es sollte auch darüber nachgedacht werden, ob und inwieweit eine Teilnahme an einem Verleihsystem gefördert werden kann. Falls ja, ist die Förderrichtlinie hier anzupassen.

#### **Haushaltrechtliche Auswirkungen**

Der voraussichtliche Gesamtbetrag der Förderung muss im Haushaltsplan 2021 berücksichtigt werden. Da es sich bei der Förderung der Gastronomie um eine neue freiwillige Aufgabe handelt und bisher keine Haushaltsmittel dafür eingeplant wurden, kann eine verbindliche Zusage und die Auszahlung erst nach der Genehmigung des Haushalts 2021 erfolgen.

#### **Beteiligung des Referenten**

Der Referentin für Umwelt und Energie, Frau Knieler, wird gebeten, in der Sitzung Stellung zu nehmen.

Auf die Ausführungen der Antragstellerin zum Inhalt und der Reichweite einer möglichen Förderrichtlinie in Hallbergmoos wird verwiesen (siehe Anlage).

#### **Beschluss**

##### Gemäß Antrag:

Die Verwaltung setzt ein Förderprogramm für die Umstellung der lokalen Gastronomie auf Mehrwegsysteme für Essen zum Mitnehmen auf. Der Zuschuss beträgt je Gastronomiebetrieb im Gemeindegebiet Hallbergmoos 500 Euro.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

#### **11. Ausschreibung/Vergabe Fensterreinigung für 22 gemeindliche (nicht verpachtete oder vermietete) Gebäude**

---

##### **Sachverhalt**

Die Fensterreinigung kann aus Kapazitätsgründen nicht mit eigenem Personal durchgeführt werden.

Zur Angebotseinholung soll eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb nach Ziffer 1. 2.4 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 31.07.2018 (IMBek) durchgeführt werden. Diese ist befristet bis zum 31.12.2021 bis zu einer Wertgrenze von 214.000 (ohne Umsatzsteuer) gemäß Ziffer 1.2.11 der IMBek ohne weitere Einzelbegründung zulässig.

Die Kostenschätzung liegt bei ca. 220.000,00 € brutto und somit unter der Wertgrenze von 214.000.- € netto.

Bei der beschränkten Ausschreibung ist eine Beschränkung des Wettbewerbs auf ortsansässige Unternehmen nicht zulässig. Bei einer möglichen Auftragssumme in Höhe von 220.000.- € brutto sind drei Bewerber aufzufordern, die ihre Niederlassung nicht im Landkreis Freising haben. Insgesamt sind nach Nr. 1.5.1 der IMBek drei bis zehn Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Es ist geplant bei der Ausschreibung die Leistung bis zum Herbst 2022 mit jeweils drei Reinigungen je Gebäude zu vergeben, so dass eine erneute Ausschreibung erst im Herbst 2022 erfolgen muss.

Um den Verwaltungsaufwand in den kommenden Jahren zu reduzieren wird vorgeschlagen, die Zustimmung zu den Fensterreinigungsarbeiten auch auf die künftigen Jahre auszusprechen. Eine erneute Behandlung sollte erst dann erfolgen, wenn sich eine Änderung der Sachlage ergibt.

An folgenden Gebäuden werden die Glas- und Fensterflächen gereinigt:

- Rathaus	- Bauhof	- Feuerwehrhaus Goldach
- Grundschule	- Mittelschule	- Kinderkrippe Spatzennest
- Kinderkrippe Sternentor	- Blumenkindergarten	- Kindergarten Sonnenschein
- KiGa Wolkenschlößchen/JUZ	- Kindergarten Regenbogen	- Hort 1 Meilensteinhaus
- Hort 2 Ecksteinhaus	- Hort 3 Forscherhaus	- Kinderhaus Mooshüpfer
- Hallberghalle	- Sportforum	- altes Rathaus (EG)
- Leichenhaus Hallbergmoos	- Leichenhaus Goldach	- Nachbarschaftshilfe
- Gemeindesaal/Feuerwehr		

### Haushaltrechtliche Auswirkungen

Haushaltsmittel sind im Haushalt 2021 in ausreichender Höhe bei den Kostenstellen: 111601, 111804, 126151, 211102, 212102, 365104, 365108, 365202, 365204, 365206, 365208, 365302, 365305, 365307, 365504, 424101, 424211, 522114, 553110, 553121, 573108, 573110, eingeplant.

Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung F abgestimmt.

### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2020	2021	2022	2023	2024
Betrag (investiv)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €
Betrag (laufend)	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €	0,- €

### Beschluss

Der Ausschreibung der Fensterreinigungsarbeiten wird zugestimmt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung zeitnah durchzuführen. Der Auftrag kann durch die Verwaltung erteilt werden, wenn die vorgenannten Kosten eingehalten werden.

Um den Verwaltungsaufwand in den kommenden Jahren zu reduzieren, wird die Zustimmung zu den Fensterreinigungsarbeiten und zur Erteilung des Auftrags bei Einhaltung der Kosten auch für die künftigen Jahre erteilt. Eine erneute Behandlung muss erst dann erfolgen, wenn sich eine Änderung der Sachlage ergibt.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

## **12. Auftragsvergaben in der haushaltslosen Zeit**

---

### **Sachverhalt**

Der Gemeinderat hat sich dafür ausgesprochen, den Haushaltsplan 2021 in der Gemeinderats-sitzung am 04.05.2021 zu beschließen.

Die Ansätze aus dem Investitionshaushalt 2021 sind grundsätzlich übertragbar. Gemäß Art. 69 GO darf die Gemeinde in der vorläufigen Haushaltsführung neue finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

### **1. Sportpark - Calisthenicsanlage und zwei Tischtennisplatten**

Für den Bau einer Calisthenicsanlage und zwei Tischtennisplatten wurden im Haushalt 2020 45.000 € veranschlagt (siehe Anlage). Aufgrund des Ausschreibungsergebnisses ist mit Kosten in Höhe von ca. 65.000 € zu rechnen. Wie vom Sachgebiet B4 aufgeführt, sollte aus Gründen der Wirtschaftlichkeit die Maßnahme zusammen ausgeführt werden. Aus Sicht der Kämmerei handelt es sich coronabedingt um einen Ausnahmefall, der eine Auftragsvergabe in der haushaltslosen Zeit rechtfertigt.

### **Stellungnahme Sachgebiet B4**

Wir haben diese Maßnahme im letzten Jahr auf Grund der Einsparmaßnahmen nicht durchsetzen wollen. Der zweite Lockdown und die damit einhergehenden Einschränkungen haben uns dazu bewegt, dass die von der Bevölkerung angefragte Calisthenicsanlage wie auch die Tischtennisplatten nun doch angeschafft werden sollen. Begründet wird die zeitliche Unabweisbarkeit damit, dass wir durch die Schaffung von weiterem „Freiraum“ zum Sport einen Mehrwert für die Bürgerinnen und Bürger erzeugen können. Andererseits sollte die Baustelleneinrichtung (Baustellenzufahrt) nur einmalig erfolgen, um erhöhte Kosten wie die Rasenregeneration und Reinigung der Zuwege zu vermeiden. Falls man die Tischtennisanlage erst nach Freigabe des Haushalts 2021 beauftragen würde, wären Mehrkosten durch die genannte Rasenregeneration gegeben. Des Weiteren kann die Verzögerung der Vergabe auch eine Verzögerung der Umsetzung bedeuten, die dann ggfs. erst im Jahr 2022 erfolgen könnte.

### **2. Baumaßnahme Fassade Hallberghalle**

Das Sachgebiet P1 hat eine Ausschreibung zur Sanierung der Fassade der Hallberghalle durchgeführt. Im Haushaltsplan 2020 sind dazu weder 2020 noch 2021 Haushaltsmittel veranschlagt. Der Bau- und Planungsausschuss hat zwar die Maßnahme am 06.10.2020 genehmigt, jedoch keine überplanmäßige Ausgabe (siehe Anlage).

Laut Ausschreibungsergebnis betragen die Kosten für die Sanierung der Fassade 120.000 €. Eine Aufhebung der Ausschreibung würde zu zeitlichen Verzögerungen führen und die Gemeinde wäre unter Umständen schadenersatzpflichtig gegenüber der Firma, die die Ausschreibung gewonnen hat.

Es handelt sich um eine notwendige Aufgabe. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird vorgeschlagen, den Auftrag zu vergeben, auch wenn kein begründbarer Ausnahmefall im Sinne

des Art. 69 GO vorliegt. Die Gemeinde hat 2020 die Haushaltsansätze für Instandhaltungen und Investitionen nur teilweise ausgeschöpft.

#### Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2018	2019	2020	2021	2022
Betrag (investiv) Sportpark	0,- €	0,- €	45.000,- €	0,- € -20.000 €	0,- €
Betrag (laufend) Fassade Hallberghalle	0,- €	0,- €	0,- €	15.000,- € -105.000 €	0,- €

#### Beschluss

1. Der Auftrag für die Erstellung der Calisthenicsanlage und der Tischtennisplatten kann in der haushaltslosen Zeit vergeben werden.
2. Der Auftrag für die Sanierung der Hallberghalle kann in der haushaltslosen Zeit vergeben werden.

**Abstimmung: Ja 22 Nein 0**

### 13. Anfragen

---

#### 13.1 Gemeinderatsmitglied Wäger

---

Anfrage von Gemeinderatsmitglied Wäger aus der Gemeinderatssitzung am 01.12.2020:  
„Ist das richtig, dass in der Bürgermeister-Groß-Straße ein Park entstehen sollte?“

Antwort Abteilung P:

Es wurden alle alten Unterlagen durchgesehen. Es wurden keine Unterlagen gefunden, in denen ein Park und ein Spielplatz dargestellt sind.

Es wurde auf der nördlichen Fläche zeitweise eine Ausgleichsfläche geplant, welche nicht vom Landratsamt anerkannt wurde und die Planung daher wieder verworfen wurde.

**Zur Kenntnis genommen**

#### 13.2 Gemeinderatsmitglied Knieler

---

Anfrage von Gemeinderatsmitglied Knieler aus der Gemeinderatssitzung am 01.12.2020:  
„Wie viele Defibrillatoren stehen in Hallbergmoos zur Verfügung und wo sind diese?“

Antwort Abteilung S:

In folgenden gemeindlichen Gebäuden hängen AEDs von der Gemeinde:

- Rathaus
- Hallberghalle
- Gemeindesaal

- Sportforum
- Bogenschützenhaus

Diese sind während der Öffnungszeiten öffentlich zugänglich.

Zusätzlich hat das First-Responder-System in Hallbergmoos noch zwei AEDs auf den Feuerwehrfahrzeugen in Goldach verladen.

In wie weit Firmen oder Ladengeschäfte mit zugänglichen Defibrillatoren ausgestattet sind, entzieht sich der Kenntnis von Gemeindeverwaltung oder Feuerwehr.

## **Zur Kenntnis genommen**

### **13.3 Gemeinderatsmitglied Henning**

---

#### **Sachverhalt**

Anfrage von Gemeinderatsmitglied Henning aus der Gemeinderatssitzung am 02.03.2021:

Der Zustand der Ludwigstraße wird immer schlechter. Ist dies eine Kreisstraße? Hat man dies seitens der Verwaltung auf dem Schirm?

Antwort Abteilung P:

Die Ludwigstraße ist eine Gemeindestraße. Von Seiten der Verwaltung wurde im letzten Jahr eine Machbarkeitsstudie für die Sanierung bzw. Neugestaltung in Auftrag gegeben. Diese wird nach Erstellung dem Bau- und Planungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

## **Zur Kenntnis genommen**

### **13.4 Gemeinderatsmitglied Reitmeyer**

---

#### **Sachverhalt**

Anfrage von Gemeinderatsmitglied Reitmeyer aus der Gemeinderatssitzung am 02.03.2021:

Ich hatte eine Anfrage zu den Parkplätzen an der S Bahn gestellt. Diese stehen unter Wasser. Im letzten Herbst erhielt ich seitens der Verwaltung die Antwort, dass sie erst behoben werden kann, wenn Bäume zurückgeschnitten wurden. Ist dies nun erfolgt?

Antwort Abteilung P:

Der Bauhof hat im Herbst die Grün- und Sickerflächen wieder instandgesetzt. Es wurden durch den Bauhof alle bekannten Stellen mit Entwässerungsproblemen nachgearbeitet. Somit dürfte eigentlich kein Wasser mehr stehen bleiben.

Es wird um Mitteilung gebeten, in welchen Bereichen noch Probleme bestehen.

## **Zur Kenntnis genommen**

## 14. Bürgerfragestunde

---

### 14.1 Bürger Georg Förg

---

Hinweis: Die Bürgeranfrage wurde von Herrn Alois Walbrun gestellt.

Anfrage im Rahmen der Bürgerfragestunde von Herrn Alois Walbrun aus der Gemeinderatssitzung am 02.03.2021:

Ich möchte darauf hinweisen, dass eine LED Lampe an der Grünecker Straße defekt ist und bitte, dies zu beheben.

Antwort Abteilung P:

Vielen Dank für den Hinweis. Für die Meldung einer defekten Straßenleuchte wird die Leuchtennummer benötigt. Diese ist auf dem Mast zu finden. Es wurde aber in letzter Zeit beim Bayernwerk einige defekte Leuchten zur Reparatur gemeldet. Die Verwaltung wird prüfen, ob eine Reparatur erfolgt ist. Sollte die defekte Leuchte noch nicht repariert sein, dann erfolgt eine Meldung an Bayernwerk.

**Zur Kenntnis genommen**



Helmut Ecker  
Zweiter Bürgermeister



Kristina Grünwald  
Schriftführung